



Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a SGB VIII in Remscheid

Neufassung 2013

Herausgeber und Bearbeitung:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin

Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen
Jugendhilfeplanung (Marie-Therese Frommenkord)
Qualitätsmanagement (Sabine Poppe)

in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft
"Hilfen zur Erziehung" gem. § 78 SGB VIII

erschienen im Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	4
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
2.1 Gesetzestext § 8a SGB VIII (Stand 01.01.2012)	6
2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe	8
3. Kooperation durch Vereinbarungen	16
4. Dokumentation	17

Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII
in Remscheid

1. Einführung

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist es allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen".

Durch das Inkrafttreten des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" am 01. Oktober 2005 und des "Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)" zum 01.01.2012 sind die Normen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen durch verschiedene Ergänzungen oder Neufassungen präzisiert worden:

- Verankerung und Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Konkretisierung der Gründe für eine Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)
- Änderung bei der Befugnis zur Datenübermittlung im Rahmen interner oder externer Zuständigkeitswechsel (§ 65 SGB VIII)
- Prüfungsverschärfung der persönlichen Eignung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe durch Entwicklung und Anwendung von Maßstäben zur Bewertung der Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79a SGB VIII)

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl wird im § 8a SGB VIII verankert und beschreibt präzise sowohl das "staatliche Wächteramt" als Aufgabe der Jugendämter als auch die Verantwortung der Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Außerdem werden Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe formuliert.

Nicht zuletzt die traurigen Fälle von Kindern, die durch Misshandlung und Vernachlässigung zu Tode kamen, fordern die Umsetzung des öffentlichen Kinderschutzes durch eindeutige und klare rechtliche Formulierungen der Anforderungen für die Träger von Jugendhilfeleistungen und die Beschreibung von Verfahrensstandards sowie Qualitätsentwicklung und –überprüfung.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. In der konkreten Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII werden die Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise gefordert, gemeinsame Standards zu vereinbaren und den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten.

Auf der Basis einer gewachsenen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind die vorliegenden Leitlinien vom öffentlichen Träger und den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in Remscheid erarbeitet und vereinbart worden. Mit dem Ziel, durch Handlungssicherheit und Verfahrensklarheit den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche in Remscheid sicherzustellen, werden Handlungskompetenzen zusammengeführt, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln sind. Diese Leitlinien sind Bestandteil der Vereinbarungen, die gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen sind.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2.1 Gesetzestext § 8a SGB VIII (Stand 01.01.2012):

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2 **Schutzauftrag der Jugendhilfe**

Der durch den § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung enthält mehrere Komponenten, aus denen sich detaillierte Qualitätsanforderungen ableiten lassen:

- **§ 8a Abs. 1 SGB VIII** formuliert die Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einzuhalten sind. Auslöser für die Einleitung dieser Verfahrensschritte sind "gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen". "Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine solche Kindeswohlgefährdung hinweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor."¹ Aber aus den bisherigen Praxiserfahrungen können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten weiteren Klärungsbedarf begründen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind z.B.
 - beim Kind oder Jugendlichen: nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen; Ängste und Zwänge; unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr; Hygienemängel; fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung;
 - in der Familie und im Lebensumfeld: Gewalttätigkeiten; sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen; desolate Wohnsituation; soziale Isolierung oder Desorientierung; extreme finanzielle oder materielle Not (Armut);
 - durch mangelnde oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder –fähigkeit: fehlende Problemeinsicht; unzureichende Kooperationsbereitschaft; mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen.

Diejenigen, die hier eine Risikoabschätzung vornehmen, tragen die Verantwortung für die Gewichtung der Anhaltspunkte und die ggf. erforderliche Einleitung weiterer Maßnahmen. Daher sieht das Gesetz vor, dass sich für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos stets "mehrere Fachkräfte Klarheit darüber verschaffen müssen, wie hoch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts beim Kind bei ungehindertem Geschehensablauf ist. Eine Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 8a SGB VIII liegt nicht schon dann vor, wenn das Wohl des Kindes nicht ausreichend gefördert

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

wird, sondern erst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt wird."²

In diesem Zusammenhang sind alle Träger verpflichtet, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen und, "sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen"³. Durch das Beteiligungsgebot im ersten Teil des § 8a, Abs. 1 Satz 2 SGB VIII "wird sowohl dem Elternrecht als auch der Subjektstellung des Kindes bzw. des Jugendlichen Rechnung getragen."⁴ Ziel muss es sein, das Kindeswohl dadurch zu sichern, dass Eltern auch in kritischen Situationen in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. "Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner Umgebung verschafft, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes. Unter "persönlicher Umgebung" werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden."⁵ Die Eltern sollen Angebote geeigneter Hilfen erhalten, wenn das Jugendamt diese zur Abwendung der Gefährdungsrisiken für erforderlich hält.

In Remscheid wird die Risikoabschätzung anhand von Erhebungsbögen, sogenannten "Kinderschutzbögen", durchgeführt, die die Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte altersgruppenspezifisch ermöglichen und eine vorgegebene Gewichtung aus der gemeinsamen Entwicklung mehrerer Fachkräfte beinhalten. Der Dokumentation des gesamten Verfahrens einschließlich der Risikoabschätzung kommt eine hohe Bedeutung zu, da mit einer möglichen Verletzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen verbunden sein können.

² Prof. P.-C. Kunkel, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), Kehl 2006

³ § 8a, Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

⁵ Deutscher Bundestag – Drucksache 17/6256, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Begründung - Zu Nummer 4 (§ 8a)

- **§ 8a Abs. 2 SGB VIII** stellt die Anrufung des Familiengerichtes für die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung in das Ermessen des Jugendamtes. "Kommt das Jugendamt zu der Einschätzung, dass die Hilfen nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen oder lehnen die Eltern die angebotenen Hilfen ab, ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht. Dann muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten, damit dieses die erforderlichen Maßnahmen trifft. Neu ist, dass das Familiengericht nicht nur bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ange-rufen werden muss, sondern schon bei nicht ausreichender Mitwirkung der Perso-nensorgeberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos. ... Da das El-ternrecht ein fremdnütziges Recht zu Gunsten des Kindes ist, folgt aus ihm, dass die Eltern zum Schutz des Kindes mit dem Jugendamt kooperieren müssen. Sie sind zur Mitwirkung bei der Risikoabwägung verpflichtet, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird."⁶

Die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei dringender Gefahr korrespondiert mit dem Auftrag gemäß § 42 SGB VIII.

- **§ 8a Abs. 3 SGB VIII** enthält den Auftrag zur engen Kooperation mit weiteren für den Schutz des Kindeswohls wichtigen Institutionen und Stellen wie z.B. Polizei, den ärzt-lichen Diensten und der Geburtshilfe, auf deren Inanspruchnahme durch die Erzie-hungsberechtigten das Jugendamt hinzuwirken hat. Bei Gefahr im Verzug und Wei-gerung der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung ist das Jugendamt zur eigen-ständigen Einschaltung der weiteren Stellen verpflichtet.

"Um die verfassungsrechtlich vorgegebene Balance zwischen Elternrecht, Kindes-wohl und staatlichem Schutzauftrag herzustellen, weist das SGB VIII somit der Hilfe für Kinder und Jugendliche den Weg über eine Förderung der Familie und Unterstüt-zung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu einer Hilfe durch Schutz, wenn die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung abzuwenden."⁷

⁶ Prof. P.-C. Kunkel, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), Kehl 2006

⁷ H. Kindler u.a. (Hg), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, DJI 2006

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII, ehemals Abs. 2**, ist im Rahmen des BKiSchG konkretisiert worden. Er verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Durch diese Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die freien Träger der Jugendhilfe ihren spezifischen Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen, dass sie insbesondere auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken. Diese Sicherstellungsvereinbarungen sollen darüber hinaus die Verpflichtung der freien Träger zur Information des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung enthalten, wenn diese durch die angebotenen Hilfen nicht abgewendet werden kann. Hierzu wurden die notwendigen Voraussetzungen durch die Novellierung der §§ 61 ff SGB VIII (Schutz von Sozialdaten) auch hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschaffen, ohne in das rechtliche und Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften der freien Träger und ihren Klient/innen einzugreifen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll eine "insoweit erfahrene Fachkraft" hinzugezogen werden. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII schreibt vor, dass in die zu schließende Vereinbarung die "Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft" aufzunehmen sind. Grundsätzlich wird durch den Begriff "Fachkraft" die qualifizierte berufliche Ausbildung intendiert, Kompetenz aus Lebenserfahrung allein reicht hier nicht aus. Durch den Zusatz "insoweit erfahren" wird konkretisiert, dass diese Fachkraft darüber hinaus über Praxiserfahrungen im Umgang mit Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen soll.

"Bei gegebener Fachlichkeit und Struktur einer Einrichtung oder eines Dienstes kann diese Fachkraft strukturell in der Einrichtung bzw. in der Dienststelle angesiedelt sein (z.B. Heim, Beratungsstelle) oder von außen herangezogen werden."⁸

"Die freien Träger vereinbaren die Gefährdungsabschätzung sowie die Entwicklung/Vermittlung entsprechender Hilfen im eigenen Verantwortungsbereich und die Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefahrenabwendung auf diese Weise nicht möglich ist. Deshalb bietet sich folgende Prioritätensetzung/Reihenfolge in der Auswahl von geeigneten Fachkräften an:

1. In der betreffenden Einrichtung bzw. dem Dienst des Trägers selbst,
2. aus anderen Einrichtungen und Diensten des Trägers,
3. aus speziell geeigneten Einrichtungen/Diensten anderer Träger,
4. aus den sozialen Diensten des Jugendamtes."⁹

⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

⁹ Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, Arbeitshilfe zur Vorbereitung von Vereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII, 2005

In Remscheid werden daher im Rahmen der Vereinbarungen sowohl die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte als auch mit den jeweiligen Trägern die Reihenfolge und namentliche Nennung der hier einsetzbaren Fachkräfte festgelegt.

- **§ 8a Abs. 5 SGB VIII** verpflichtet den örtlichen Träger zur Übermittlung der Daten für eine Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Träger, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte bekannt sind oder werden bei Kindern oder Jugendlichen, für die er gemäß §§ 86 ff. SGB VIII nicht (mehr) zuständig ist. Auch die Form der Datenweitergabe wird insoweit geregelt, dass diese ausdrücklich im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen soll.

"Insbesondere ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird. ... Wenngleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund sind dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Damit vermieden werden kann, dass bei der schriftlichen Übermittlung Informationen verloren gehen und eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen geklärt werden können, regelt Satz 2 die Pflicht zur zeitnahen Mitteilung der relevanten Sozialdaten – auch – in einem Übergabegespräch. Dieses ist grundsätzlich zwischen der bisher und der zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen."

Des Weiteren wird das Transparentgebot auch für die Fälle der Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrages betont und die regelhafte Einbeziehung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen vorgeschrieben, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist durch das BKiSchG erweitert worden. Durch **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** erhält der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger durch Absatz 1 den Auftrag, Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – auch außerhalb der Jugendhilfe – bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu beraten und zu unterstützen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. ... Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet ist."¹⁰

Neben der zentralen Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den § 8a SGB VIII sowie die Erweiterung der Schutzverantwortung durch § 8b SGB VIII wurde im Rahmen des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" der **§ 72 a SGB VIII "Persönliche Eignung"** eingeführt, der durch das BKiSchG neu gefasst wurde unter der Überschrift **"Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen"**. Diese Vorschrift zielt ebenfalls auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ab und ist in engem Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII zu sehen.

"Die Änderungen in § 72a tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen außerhalb der Familie aufbauen. Dies eröffnet möglichen Tätern "Zugänge" außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs. Der Auftrag des Staates zum Schutz von Minderjährigen wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erbringung staatlicher Aufgaben und Leistungen erfolgt. In Umsetzung dieser besonderen staatlichen Schutzpflicht liegt der Regelung die Intention zugrunde, über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von der Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung

¹⁰ Deutscher Bundestag – Drucksache 17/6256, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Begründung - Zu Nummer 5 (§ 8b - neu)

von Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion diese die benannten Tätigkeiten ausüben (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen mit pädophilen Neigungen ("Präferenzstörungen") kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensivem Kontakt gezielt suchen. ... Die Gefährdungslage für das Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kind hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. ... Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. ... Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Person vor deren Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. "¹¹

Normadressat des § 72 a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dieser hat für sein eigenes Personal und für Personen, die durch ihn für Leistungen nach dem SGB VIII vermittelt werden sicherzustellen, dass die Ausschlusskriterien nach § 72a, Satz 1 SGB VIII für deren Beschäftigung eingehalten werden. Durch die Verpflichtung, dies durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (§ 72a Satz 2 SGB VIII), soll ein hohes Maß an Schutz für Kinder und Jugendliche insbesondere vor sexuellen Übergriffen und Formen massiver Gewalt durch Beschäftigte in der Jugendhilfe erreicht werden. Darüber hinaus hat der öffentliche Träger gemäß § 72a Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung auch keine rechtskräftig wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilten Personen neben- oder

¹¹ Deutscher Bundestag – Drucksache 17/6256, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Begründung - Zu Nummer 18 (§ 72a)

ehrenamtlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Darüber hinaus muss der öffentliche Träger über den Abschluss von Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass auch diese keine Personen beschäftigen, die einschlägig vorbestraft sind sowie Kriterien festlegen für Einsätze neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen unter der Verantwortung von freien Trägern, die eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich machen. "Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. ... Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger zu erschweren. Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – "geschlossener" Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann."¹²

Die in Remscheid abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und den freien Jugendhilfeträgern schließt diese Handlungsempfehlungen mit ein, die im umfassenden Auftragszusammenhang zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung unter frühzeitiger Beteiligung aller Betroffenen abgestimmt wurden.

¹² BAGLJÄ und AGJ: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juli 2012

3. Kooperation durch Vereinbarungen

zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

"Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII werden Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen konkretisiert. Dem öffentlichen Träger kommt dabei eine zentrale Funktion zu. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Er ist Inhaber der Garantenstellung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Die Etablierung und Förderung des Schutzauftrages als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ist also durch den öffentlichen Träger zu steuern und mit aller Nachhaltigkeit (im Sinne eines Qualitätsdiskurses) sicher zu stellen."¹³

Durch die rechtlichen Vorgaben ergeben sich für das Jugendamt eine Reihe von Anforderungen und Aufgaben. Doch auch alle Träger, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mitverpflichtet. "Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit (§ 4 SGB VIII) und auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung wahr. Sie wirken bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informieren das Jugendamt, sofern diese Hilfen als nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr erscheinen bzw. eine Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgreich war. Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es primär – im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) – darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag entsprechend sichergestellt ist. Das Instrument hierfür ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe. ... Die Rechtsform der Vereinbarung bildet die Grundlage dafür, dass die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen, auch die der im Einzelfall betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, träger- und aufgabenbezogen aufeinander abgestimmt werden. Bei der Vielzahl der Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, empfiehlt es sich, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Auf dieser Basis kann dann in gesonderten hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen auf die Gegebenheiten des jeweiligen einzelnen Trägers eingegangen werden."¹⁴

In Remscheid wird der Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland entsprechend eine Generalvereinbarung mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen abgeschlossen, die im Bedarfsfall aufgaben- oder trägerspezifisch ergänzt werden kann.

¹³ Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hg), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006

¹⁴ Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hg), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006

4. Dokumentation

Die Vorschriften des § 8a SGB VIII haben eine besondere Bedeutung und sind daher nicht in das Belieben einzelner Mitarbeiter/innen oder Träger gestellt. Es geht hier um Klarheit und Eindeutigkeit im Kinderschutz sowie um Verbindlichkeit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten. In diesem sensiblen Bereich geht es um hohe Risiken, die sich durch Fehleinschätzungen für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen ergeben können. Da das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlich vereinbarten und festgelegten Standards zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, kommt der Transparenz durch Dokumentation hier eine besondere Bedeutung zu. Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns ist es erforderlich, alle entscheidenden Gesichtspunkte und Schritte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten. Die Dokumentationsanforderungen beziehen sich dabei auf das gesamte Verfahren im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung:

- Definition und Festlegung von Zuständigkeiten
- Information und Dienstanweisung (schriftlich gegenzuzeichnen) für alle Personen einer Organisation, die mit der Problematik des § 8a SGB VIII in ihrem Dienstbetrieb konfrontiert werden könnten
- Meldekettens und Verfahrensvorschriften
- sämtliche Verfahrensschritte im konkreten Umgang mit dem § 8a SGB VIII
- Hinzunahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Sicherung der Verfügbarkeit von erfahrenen Fachkräften bei speziellen Gefährdungsrisiken (z.B. sexueller Missbrauch, Suchtproblematik)
- Vereinbarung zwischen öffentlichem und freien Jugendhilfeträgern gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

**Verfahrensbeschreibung (allgemein)
im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a SGB VIII**

